

42-565/1

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung;
Amtlich festgestelltes Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Bereich des
Sperrbezirks um den Ausbruchsort auf der Gemarkung Karbach,
Aufhebung des Sperrbezirks (festgelegt per Allgemeinverfügungen vom 14.05.2020
und 09.06.2020)**

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt aufgrund des amtlich festgestellten **Erlöschens** der Amerikanischen Faulbrut im Gebiet um die Gemarkung Karbach folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 14.05.2020, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 13 vom 14.05.2020 und die Allgemeinverfügung vom 09.06.2020, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 15 vom 09.06.2020 werden hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Das Landratsamt Main-Spessart ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Laut Befund/Gutachten des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 13.05.2020 bzw. 28.05.2020 wurde in zwei Bienenständen in der Gemarkung der Gemeinde Karbach der Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Mit den Allgemeinverfügungen vom 14.05.2020 und 09.06.2020, bekanntgegeben am 14.05.2020 und 09.06.2020, wurden daher die Flächen im Radius von 3 bzw. 2,2 km um den Ausbruchsort zum Sperrbezirk erklärt.

Nach Feststellung des Veterinäramtes des Landratsamtes Main-Spessart wurde in den genannten Gebieten inzwischen kein Erreger der Amerikanischen Faulbrut mehr nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut gilt somit als erloschen. Die Festlegung als Sperrbezirk ist daher gemäß § 12 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung aufzuheben.

Nach Art. 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart als bekannt gegeben gilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 03.05.2021**

**Sabine Sitter
Landrätin**